



Haftung im Schadensfall

Sehr geehrte Eltern,

wir bitten um Kenntnisnahme folgender Regelungen zur Beschädigung von Schuleigentum:

Bei der Beschädigung von Schuleigentum durch Schüler*innen haften diese gemäß den §§ 823 Abs. 1 und 828 BGB, wenn sie älter als 7 Jahre sind und das Handeln schuldhaft und rechtswidrig war.

- Gemäß **§ 823 Abs. 1 BGB** ist derjenige, der „vorsätzlich oder fahrlässig, ... das Eigentum... eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“.
- Gemäß **§ 828 BGB** ist eine Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, für den Schaden, den sie einem anderen zufügt, verantwortlich, wenn sie die erforderliche Einsicht hat, die Verantwortlichkeit ihrer Handlung zu erkennen. Hierbei ist nicht auf die individuelle Fähigkeit der minderjährigen Person abzustellen, sondern darauf, ob ein normal entwickelter Minderjähriger des entsprechenden Alters die Gefährlichkeit seines Tuns hätte voraussehen und dieser Einsicht gemäß hätte handeln können und müssen.
- Waren an einer Beschädigung von Schuleigentum mehrere Schüler*innen beteiligt, so haften diese gemäß den §§ 830 Abs. 1, 840 Abs. 1 und 421 BGB als Gesamtschuldner.
- Eine Haftung als Gesamtschuldner bedeutet, dass bei mehreren, zum Schadensersatz verpflichteten Personen, der Schadensersatz in voller Höhe von einem der Beteiligten gefordert werden kann. Dieser könnte dann im Innenverhältnis einen entsprechenden anteiligen Betrag von den anderen Beteiligten zurückfordern (Ansprüche aus der Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner gemäß § 426 BGB).
- Schadensersatzpflichtig ist immer der/ die Verursacher*in des Schadens, sofern er/ sie das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- Die jeweiligen Sorgeberechtigten sind hingegen nicht schadensersatzpflichtig. In vielen Fällen werden die geforderten Schadensersatzbeträge jedoch durch die Sorgeberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung übernommen (wenn für das jeweilige Kind Versicherungsschutz besteht).
- Sollte eine solche Übernahme der Kosten nicht erfolgen, wird durch das Rechtsamt beim zuständigen Gericht ein vollstreckbarer Titel beantragt, welcher dann eine Gültigkeit von 30 Jahren hat.

Wir bitten um Bestätigung der Kenntnisnahme der oben angegebenen Hinweise durch Ihre Unterschrift auf dem Sammelzettel für wichtige Schulinformationen.